

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. **Mustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Mosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Dreißigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Donnerstag.

Ar. 103.

24. December 1891.

Weihnachten!

Es ist ein Stern in heil'ger Nacht
Im Morgenland entglommen,
Der Stern hat sich vertausendfacht
Und ist zu uns gekommen.
Die Lanne trug im grünen Haar
Den Glanz in uns're Räume,
Und jauchzend grüßt der Kinder Schaar
Die sternbesäten Bäume.

Es fliegt durch Stadt und Land ein Kind
Mit leisen Flügelschlägen,
Und dort, wo frohe Menschen sind,
Erhebt's die Hand zum Segen.
Es schallt sein Name allerwärts
Und Feder spürt sein Walten
Denn Freude giebt es in das Herz
Den Jungen wie den Alten.

Und wenn kein froher Kinderschwarm
Mit Jubel füllt die Kammer,
Wer einsam liegt in stillem Harm,
Wer seufzt in lautem Jammer —
Dem sei statt Licht und Tannenreis
Ein Weihnachtstraum beschieden —
Dem Herrn der Höhe Ehr' und Preis,
Und auf der Erde Frieden!

Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu § 2 des Tanzregulativs für die Dtschaften der Amtshauptmannschaft Ramenz einschließlich der Städte Königsbrück und Elstra vom 22. September 1890 betreffend.

Von der Mehrzahl der tanzberechtigten Schankwirthe in den katholischen Dtschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes ist die Abänderung der in § 2 des Tanzregulativs vom 22. September 1890 getroffenen Bestimmungen über die zu Abhaltung öffentlicher Tanzmusik freigegebenen Tage für die geschlossenen katholischen Kirchspiele Crostwitz, Nebelschütz, Ostro und Malbitz unter Berücksichtigung der für die katholische Kirche geschlossenen Zeiten beantragt worden.

Diesem Gesuche hat sich die größere Anzahl der Gemeindevorstände dieser Dtschaften angeschlossen. Die königliche Amtshauptmannschaft hat daher beschlossen, diesem Gesuche stattzugeben und mit Zustimmung des Bezirksausschusses in der Sitzung vom 14. dieses Monats unter Wiederaufnahme der darüber in dem früheren Tanzregulativ vom 3. September 1875 getroffenen und schon früher bei dem vormaligen königlichen Gerichtsamt Ramenz beobachteten Festsetzungen folgenden

Nachtrag

zu § 2 des Tanzregulativs vom 22. September 1890 aufgestellt, welcher mit dem 1. Januar 1892 in Kraft und durch welchen § 2 des Tanzregulativs vom 22. September 1890 für diese Dtschaften außer Kraft gesetzt wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Ramenz, am 15. December 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Crostwitz.

Nachtrag.

Den tanzberechtigten Schankwirthen in den Dtschaften des Bezirkes, welche zu den katholischen Parochien Crostwitz, Nebelschütz, Ostro und Malbitz gehören, ist die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ohne Einholung besonderer obrigkeitlicher Genehmigung an folgenden Tagen von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 12 Uhr gestattet:

- 1., am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi,
- 2., an dem zwischen diesem Tage und Fastnacht mitten inne liegenden Sonntage,
- 3., am Fastnachts-Sonntage,
- 4., am Fastnachts-Montage,
- 5., am zweiten Sonntage nach Ostern,
- 6., am fünften Sonntage nach Ostern,
- 7., am ersten Sonntage des Monats Juni, oder wenn das Pfingstfest kurz vorher fällt, am zweiten Sonntage des Monats Juni,
- 8., am ersten und dritten Sonntage des Monats Juli,
- 9., am ersten und dritten Sonntage des Monats August,
- 10., am ersten und dritten Sonntage des Monats September, oder wenn das Fest Maria Geburt auf einen Montag fällt, am letzten Sonntage des Monats August,
- 11., am ersten und dritten Sonntage des Monats October,
- 12., am letzten Sonntage des Monats October, oder falls derselbe auf den 31. October fällt, am vorletzten Sonntage des Monats October,
- 13., am Sonntage und
- 14., am Montage des Kirchweihfestes.

Als geschlossene Zeiten gelten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden.

- a., der Zeitraum von und mit Aschermittwoch bis mit dem ersten Sonntage nach Ostern,
- b., der erste Pfingstfeiertag und der vorhergehende Sonnabend,
- c., in den Kirchdörfern die Frohnleichnamsoktave, nämlich vom Donnerstage nach dem ersten Sonntage nach Pfingsten bis zum darauf folgenden Donnerstage, beide Donnerstage mit eingerechnet,
- d., der Zeitraum vom ersten Adventsonntage, diesen mit eingeschlossen, bis zum Feste der heiligen drei Könige, letzteren Tag mit eingerechnet.

Während dieser in der katholischen Kirche geschlossenen Zeiten haben die Einwohner eines unbekannt in eine katholische Parochie eingepfarrten Ortes, sei auch der Schankwirth ein Protestant, die Einstellung der öffentlichen Tanzvergünstigungen sich gefallen zu lassen.

Diese Bestimmung erleidet indessen eine Ausnahme, wenn besondere Feierlichkeiten protestantischer Einwohner, z. B. Hochzeiten, Verlobungen und dergleichen in Frage sind.

Abonnements-Einladung!

Wir erlauben uns hierdurch für das mit dem 1. Januar 1892 beginnende

1. Quartal 1892

ergebenst einzuladen und bitten insbesondere unsere geehrten Abonnenten, welche das Blatt durch die Post beziehen, die Bestellungen rechtzeitig erneuern zu wollen, sodas in der Zustellung keine Unterbrechung stattfindet.

Bestellungen auf das neue Quartal werden in unserer Expedition, an allen Postanstalten, von den Briefträgern und unseren Zeitungsboten entgegengenommen.

Hochachtungsvoll
Pulsnik. E. V. Förster's Erben,
Exped. des Amts- u. Wochenblattes.

Zum Weihnachtsfeste!

„Und Friede auf Erden!“ Wiederum klingt sie hinaus in alle Lande, diese verheißungsvolle Weihnachtsbotschaft,

und diesmal findet sie in den Herzen der Völker ein volles und freudiges Echo. Denn wenn auch die Welt noch immer in Waffen starrt, so ist doch nirgends die Gefahr einer ernstlichen Bedrohung des köstlichen Gutes des Völkerfriedens zu erblicken. Im Gegentheil, die Hoffnungen auf fernere Erhaltung der Völkerharmonie zum Mindesten in unserem Erdtheile sind gerade am diesmaligen Weihnachtsfeste ungetrübt, als seit Jahren und wiederholt hat ja im Laufe der letzten Monate diese Zuvorsicht durch Aeußerungen der maßgebendsten Staatsmänner Europas ihre Bekräftigung und Bestätigung erfahren. Gewiß, wir feiern in diesem Jahre das schönste Fest, welches wir Deutsche